

**GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG
betreffend die City-Bahn Chemnitz GmbH**

zwischen

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

- nachfolgend auch: ZVMS -

und

**Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC),
Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz**

- nachfolgend auch: VVHC -

- ZVMS und VVHC gemeinsam nachfolgend auch: Parteien oder Gesellschafter -

I.

Präambel:

Im Handelsregister des Registergerichts Chemnitz ist unter HRB 14683 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma **City-Bahn Chemnitz GmbH** mit dem Sitz in Chemnitz (nachfolgend auch: CBC oder Gesellschaft) eingetragen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Objekt Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz. Eingetragener Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Uwe Leonhardt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.750,00. Es wird zukünftig in 25.750 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je € 1,00 eingeteilt sein.

Gegenwärtige Gesellschafter der Gesellschaft sind die Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Chemnitz (nachfolgend auch: CVAG), die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH mit dem Sitz in Annaberg-Buchholz (nachfolgend auch: RVE) sowie die Autobus GmbH Sachsen - Regionalverkehr mit dem Sitz in Limbach-Oberfrohna (nachfolgend auch: Autobus).

Die CVAG beabsichtigt, die von ihr an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile auf die VVHC zu übertragen.

RVE und Autobus beabsichtigen, die von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Anteile an den ZVMS zu übertragen. Gleichzeitig beabsichtigt VVHC, Teile der von ihr von der CVAG erworbenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft ebenfalls auf den ZVMS zu übertragen. Im

Ergebnis soll der ZVMS Inhaber von 12.876 Geschäftsanteilen am Stammkapital der Gesellschaft sein, VVHC Inhaber von 12.874 Geschäftsanteilen.

Die Gesellschafter haben zum Ziel, dauerhaft einen einheitlichen, flächendeckenden, bedarfsgerechten, bürgernahen und effizienten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern des ZVMS und in Zusammenarbeit mit den von seinen Verbandsmitgliedern getragenen kommunalen Verkehrsunternehmen im Territorium seiner Verbandsmitglieder sicherzustellen. In Umsetzung dessen beabsichtigt der ZVMS, eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Gesellschaft vorzunehmen. Die VVHC wird hierzu im Rahmen des Konzernverbundes darauf hinwirken, dass die CVAG der CBC im Sinne der vorstehenden Zusammenarbeit einen entgeltlichen Zugang zur Straßenbahninfrastruktur der CVAG zur Erbringung von Verkehrsleistungen im Sinne des Chemnitzer Modells gewährt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

II.

Gesellschaftervereinbarung:

1. Das Verhältnis der Gesellschafter zueinander soll sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft richten, wie er sich aus der einen Bestandteil dieser Gesellschaftervereinbarung bildenden **Anlage A 1** ergibt.
2. Die Gesellschafter werden folgende Entscheidungen nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegeben Stimmen treffen:
 - a) Befreiung einzelner oder mehrerer Geschäftsführer der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - b) Festlegung bestimmter Art von Geschäften, für die der/die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf/bedürfen;
 - c) Beschlüsse über alle Gegenstände, die nach dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) in seiner jeweils geltenden Fassung einer solchen Mehrheit bedürfen;
 - d) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Beschlüsse über den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen sowie über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere Umwandlung oder Verschmelzung;

- f) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks; sowie
 - g) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft.
3. Sofern wesentliche Änderungen der Gesellschaft die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Minderheitsgesellschafters VVHC nicht nur unwesentlich negativ beeinflussen, bedürfen sie der Zustimmung der VVHC.
 4. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Gesellschaft mit den Leistungen, die der ZVMS bei ihr beauftragt hat, eine Umsatzrendite von 4 % erzielen soll. Drittgeschäfte sind zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und abzuwickeln.
 5. Die Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Parteien am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Disquotale Ergebnisverteilungen soll es nicht geben.
 6. Diese Gesellschaftervereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit dem Ausscheiden einer der Parteien aus dem Gesellschafterkreis und ist bis dahin nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 7.
 - a) Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben sich erschöpfend aus dieser Gesellschaftervereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - b) Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
 - c) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung nicht. Anstelle der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige in der erforderlichen Form treffen, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser Gesellschaftervereinbarung.
 - d) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle zur Erfüllung der mit dieser Gesellschaftervereinbarung verbundenen Pflichten erforderlichen Handlungen in der gebotenen Form auf eigene Kosten vorzunehmen und alle hierfür geeigneten Erklärungen in der gebotenen Form auf eigene Kosten abzugeben.

Sie werden sich hierzu im Vorfeld mit dem Ziel eines einvernehmlichen Vorgehens verständigen.

- e) Diese Gesellschaftervereinbarung unterfällt ausschließlich deutschem Recht.
- f) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung und ihrer etwaigen Beendigung ist Chemnitz.
- g) Beide Parteien bekennen, je eine Ausfertigung dieser Gesellschaftervereinbarung erhalten zu haben.

Chemnitz, den

Chemnitz, den

.....
ZVMS

.....
VVHC